

Informations- und Kommunikationsdienste- Gesetz

Neues Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste

Harald Müller, Gabriele Beger

Am 20. Dezember 1996 übergab die Bundesregierung den Entwurf eines *Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (uKDG)* der Öffentlichkeit. Am 18. April 1997 wurde das Gesetz im Bundestag in erster Lesung und am 13. Juni 1997 abschließend behandelt.¹⁾ Durch Änderungen und Ergänzungen

von zahlreichen Gesetzen soll das deutsche Recht den Erfordernissen des Internet und der digitalen Medien insgesamt angepaßt werden. Die meisten Änderungen traten am 1. August 1997 in Kraft; lediglich die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes wird erst zum 1. Januar 1998 wirksam. Für Bibliotheken dürften die folgenden Ergänzungen des bisherigen Rechts von Interesse sein.

1. Teledienstgesetz

Zunächst präzisiert das neue *Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz - TDG)* in erster Linie die Verantwortlichkeit für Multimediaendienste im Internet. Nach § 5 TDG kann künftig nur zur Verantwortung gezogen werden, wer entweder eigene Daten mit rechtswidrigem Inhalt im Netz anbietet, oder wer als Provider von fremden Daten mit rechtswidrigem Inhalt positive Kenntnis hat und deren Nutzung nicht unterbindet. Das TDG nennt die Provider „Diensteanbieter, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten“. Wer dagegen lediglich einen Netzzugang zur Verfügung stellt, kann für fremde Inhalte im Internet nicht verantwortlich gemacht werden (§ 5 Abs. 3 TDG). Damit beantwortet sich die oft gestellte Frage nach der Haftung einer öffentlich zugänglichen Bibliothek, die ihren Benutzern öffentliche Internet-Plätze anbietet. Die Bibliothek kann in keinem Fall zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die Benutzer eine Verbindung zu Internet-Seiten mit womöglich strafbaren Inhalten aufbauen. Ob ein „Link“ zu einer Webseite strafbar sein kann, ist juristisch noch nicht geklärt.

2. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Weiterhin ändert das IuKDG das *Strafgesetzbuch (StGB)* und das *Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)*, indem es Bildschirminhalte den Druckschriften gleichstellt. Aus der Sicht des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sind viele Delikte im Internet denkbar. Nur beispielhaft seien erwähnt die Propaganda für eine verfassungswidrige Organisation (§ 86 StGB), gewaltverherrlichende Darstellungen und Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB), Verbreitung von Pornographie (§ 184 StGB), Werbung für Prostitution (§ 119 OWiG), Verbreitung jugendgefährdender Schriften (§ 1 III GJS), Schwitzlüge (§ 130 Abs. 3 StGB), Beschimpfungen und Beleidigungen jeder Art (§ 185 ff. StGB) bzw. von Verfassungsorganen (§ 90 ff. StGB). Allerdings sahen die Juristen bislang als ein Hindernis für eine entsprechende Verurteilung an, daß in beiden Gesetzen nur von „Schriften“ die Rede war. Die herrschende Meinung in Rechtsliteratur und Rechtsprechung zählte Bildschirminhalte nicht zu den Schriften. Der neue Abs. 3 des § 11 StGB bestimmt nun, daß „den Schriften ... Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen

gleich stehen“. Ähnlich geändert wurde das OWiG. Damit kann nun eine Strafverfolgung von Tätern für strafbare Angebote im Internet durchgeführt werden. Für Bibliotheken direkt dürften sich aus diesen Gesetzesänderungen aber keine Auswirkungen ergeben.

3. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)

Für Bibliotheken wichtig werden hingegen die Änderungen im neu betitelten *Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte* sein. Künftig wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auch Webpages überprüfen und gegebenenfalls auf den Index setzen, d. h. wie bei Druckschriften mit einem Verbreitungsverbot an Kinder und Jugendliche belegen. Der § 1 Abs. 3 GjS stellt deshalb Bildschirminhalte den Schriften gleich, schließt aber Rundfunksendungen ausdrücklich aus. Bibliotheken dürfen indizierte Webpages - genauso wie indizierte Schriften, Videos, Computerspiele - Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich machen.

Der neue § 7a GjS verpflichtet alle Einrichtungen, die „gewerbsmäßig“ einen Internet-Zugang bieten, einen Jugendschutzbeauftragten zu beschäftigen, der - ähnlich wie ein Datenschutzbeauftragter - die Einhaltung des Jugendschutzes gewährleistet. Nach bisherigem Verständnis betätigen sich die von öffentlichen Unterhaltsträgern finanzierten Bibliotheken nicht gewerbsmäßig. Deshalb kann vorläufig davon ausgegangen werden, daß öffentlich zugängliche Bibliotheken mit Internet-Plätzen *keinen* (!) Jugendschutzbeauftragten bestellen müssen. Allerdings erscheint dieses Ergebnis von der Zielrichtung des GjS her gesehen etwas seltsam. Ein Internet-Cafe müßte einen Jugendschutzbeauftragten beschäftigen, eine Öffentliche Bibliothek, die von viel mehr Jugendlichen frequentiert wird, könnte darauf verzichten.

Schließlich erwähnen der neu gefaßte § 3 Abs. 2, bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 GjS noch „technische Vorkehrungen“, die eine Übermittlung oder Kenntnisnahme von Webpages an Jugendliche unterbinden sollen. Was hat es damit auf sich?

Nachdem im Internet immer mehr Webpages auftauchten, die als jugendgefährdend angesehen werden, entwickelten Firmen spezielle Zugangssoftware, die es ermöglichen, den Internet-Zugang zu reglementieren. Unter den Bezeichnungen Cyber-Patrol, NetNanny, Surfwatch, oder integriert in den neuen Netscape-Communicator 4.0 bieten die Programme die Möglichkeit, den Zugriff auf bestimmte Webpages zu verhindern.²⁾ Man kann wählen, ob man Werbung für Tabak und Alkohol, sexuelle Darstellungen, weltanschauliche oder politische Inhalte von der Bildschirmdarstellung ausschließen möchte. Der deutsche Gesetzgeber schreibt in § 3 Abs. 2 Satz 2 GjS nun verbindlich vor, daß derartige Zugangssoftware künftig an allen öffentlich für Kinder und

Jugendliche zugänglichen Internet-PCs eingesetzt wird. Eine Beschränkung auf „gewerbsmäßige“ Diensteanbieter findet nicht statt, so daß ab 1. August 1997 alle Bibliotheken gehalten sind, ihre für Kinder und Jugendlichen zugänglichen Internet-Plätze mit einer Zugangskontroll-Software auszustatten.

4. Urheberrecht

Mit Art. 7 des IuKDG setzt der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz von Datenbanken (96/9/EG) in das Urheberrechtsgesetz um.

Am 1. Januar 1998 tritt Art. 7 des IuKDG in Kraft. Danach sind Datenbanken in jeglicher Form (gedruckte, elektronische u. ä.), soweit sie auf Grund der Auswahl oder Anordnung der Elemente (Werke, Daten oder andere unabhängige Elemente) eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, in den Urheberrechtsschutzkatalog (§ 2 UrhG) aufgenommen. Datenbanken werden als *Sammelwerk* definiert, „dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“ (§ 4 Abs. 2 UrhG).

Neben dem etwaigen Urheberrechtsschutz, den die einzelnen Elemente und die verwendete Computersoftware für elektronische Datenbanken besitzen können, besteht nunmehr ein eigenständiger urheberrechtlicher Schutz an der Datenbank.

Eine grundlegende Änderung für die Bibliothekspraxis ergibt sich für elektronische Datenbanken bei der *Vervielfältigung zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch* (§ 53 UrhG). Das *zustimmungsfreie Kopieren* aus elektronischen Datenbanken (CD-ROM und Online-Datenbanken) ist nur noch zum *wissenschaftlichen Gebrauch* zulässig, soweit damit kein gewerblicher Zweck verfolgt wird (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Um andererseits den Zugang und die normale Benutzung einer Datenbank durch den Eigentümer oder auf andere Weise Berechtigten sicherzustellen, regelt der neue § 55 a UrhG die Benutzung eines Datenbankwerkes dahingehend, daß die Bearbeitung und die Vervielfältigung im Rahmen des Zugangs und der normalen Benutzung nicht vertraglich gegenüber dem Eigentümer oder Berechtigten ausgeschlossen werden darf. Das heißt, daß Vereinbarungen in Kauf-, Schenkungs-, Lizenz- u.ä. Verträgen, die den Zugang oder die normale Benutzung einschränken oder ausschließen, als nichtig anzusehen sind.

In der Begründung zum § 55a UrhG wird als *berechtigter Benutzer* der Endbenutzer definiert, und dies sind in einer Bibliothek stets die Bibliotheksbenutzer.

Die *Ausleihe* von Datenbanken ist durch § 17 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 UrhG nach wie vor zustimmungsfrei zulässig. Da elektronische Datenbanken zunehmend über Lizenzverträge angeboten werden, sei darauf hingewiesen, daß in einem Lizenzvertrag die Ausleihe als nichtzulässig vereinbart sein kann. Hier gilt die Vereinbarung des Lizenzvertrages. Die Präsenznutzung ist ebenfalls weiterhin gestattet.

Unabhängig davon, ob die Datenbank die Kriterien für einen Urheberrechtsschutz erfüllt, wird den Datenbankherstellern ein Leistungsschutzrecht (*sui generis*) eingeräumt. Dieses Schutzrecht ist in erster Linie ein Investitionsschutz im Sinne des Wettbewerbsrechts. Die §§ 87 a und b UrhG räumen dem Datenbankhersteller für eine Datenbank, „deren Beschaffung, Überprüfung und Darstellung eine wesentliche Investition erforderte, das ausschließliche Recht ein, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang *wesentlichen Teil* der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“. Einem wesentlichen Teil gleichzusetzen ist die systematische Entnahme (Vervielfältigung) von unwesentlichen Teilen durch einen Benutzer, da sie im Ergebnis zur Entnahme eines wesentlichen Teils führt.

Von diesem ausschließlichen Recht ausgenommen sind die Vervielfältigung wesentlicher Teile aus gedruckten Datenbanken nach § 53 UrhG (§ 87 c Abs. 1 UrhG) sowie die Vervielfältigung aus elektronischen Datenbanken „zum wissenschaftlichen Gebrauch, soweit die Vervielfältigung geboten ist und nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, und zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in Klassenstärke“ (§ 87 c Abs 1 Nr. 2 und 3 UrhG). Ähnlich wie in § 55 a UrhG festgelegt, stellt § 87 e UrhG sicher, daß die *normale Auswertung* (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen) für den Eigentümer oder Berechtigten an einer Datenbank nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden darf. Anderslautende Vereinbarungen sind unwirksam.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Bibliotheksbestände in der Regel auf vertraglicher Grundlage (Kauf-, Schenkungs-, Lizenzvertrag, Pflichtexemplarabgabe u. ä.) gemehrt werden, ist für den Bibliotheksbenutzer der Zugang, die Bearbeitung und Vervielfältigung durch die §§ 55 a und 87 e UrhG gewährleistet. Über die finanziellen Auswirkungen, die § 55 a und § 87 e UrhG nach sich ziehen können, kann jedoch derzeit noch keine Aussage gemacht werden. Den Bibliotheken kann nur empfohlen werden, auf eine einheitliche Verfahrensweise zu dringen.

Dem Datenbankhersteller wird dieser Schutz für 15 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt (§ 87 d UrhG), wobei jede wesentliche inhaltliche Änderung (nach Art und Umfang) an der Datenbank zum Beginn einer neuen Schutz-

dauer führt.

Der Urheberrechtsschutz gilt rückwirkend für alle Datenbanken. Das Leistungsschutzrecht für Datenbankhersteller umfaßt auch die Datenbanken, die seit dem 1. Januar 1983 hergestellt wurden; die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar 1998.

Eine Rückwirkung des § 55 a UrhG (Benutzung eines Datenbankwerkes) und des § 87 e UrhG (Verträge über die Benutzung einer Datenbank) auf bestehende Verträge ist durch § 137 g Abs. 3 UrhG ausdrücklich ausgeschlossen.

Anmerkungen:

- 1) Bundestag Drucksache 13/7934 vom 11. 6. 1997; BGBl I 1997, S. 1870; sowie im Internet unter der URL: [http:// www.iid.de/rahmen/iukdgbt.html](http://www.iid.de/rahmen/iukdgbt.html). Vgl. auch BIBLIOTHEKSDIENST 31 (1997), H. 8, S. 1563
- 2) vgl. das Projekt Filtersoftware unter: www.bluehighways.com/tifap.htm.

